

Im Namen

8 des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

die Büroangestellte Helene E n d l i c h e r aus Wien, geboren am  
5. April 1917 daselbst,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher  
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung  
vom 16. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Zueck,

SA-Gruppenführer Lasch,

Gau Richter Kapeller,

Generalarbeitsführer Voigt,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Klitzke,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum  
kommunistischen Hochverrat zu

sieben Jahren Zuchthaus

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Zeit-  
dauer verurteilt.

Ein Jahr der erlittenen Schutz- und Untersuchungshaft wird auf  
die erkannte Strafe angerechnet.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe.

I.

Die Angeklagte ist die Tochter eines Goldschmiedegehilfen. Nach dem Schulbesuch war sie im Haushalt der Eltern, später als Hilfsarbeiterin und schließlich als Büroangestellte tätig. Sie ist ledig und gerichtlich nicht bestraft. 1936 wurde sie wegen Weitergabe eines Stückes der illegalen "Roten Fahne" mit vier Monaten Polizeiarrest bestraft.

II.

Etwa im Frühjahr 1939 wurde die Angeklagte von ihrem Geliebten "Hansl" aufgefordert, sich für die KPÖ. zu betätigen und sich zu diesem Zwecke mit Gesinnungsgenossen bekannt machen zu lassen. "Hansl" führte sie dem Hilfsarbeiter Josef Hampl und einem Rudolf Vanac zu, mit denen sie regelmäßige Zusammenkünfte alle drei bis vier Wochen wahrnehmen sollte. Da ihr "Hansl" auch aufgetragen hatte, für die Frau eines festgenommenen Kommunisten in Lanzendorf Geld zu sammeln, ging sie Hampl darum an, der sich auch zur Spendensammlung bereit erklärte. Er veranlaßte mehrere Personen zur Zahlung von Beiträgen für die Unterstützung dieser Frau und führte der Angeklagten mehreremale 9 - 10 RM ab. Einige Zeit darauf machte Hampl die Angeklagte mit dem Kommunisten Josef Januska bekannt, den er ihr als seinen Stellvertreter vorstellte, der in Zukunft die Unterstützungsbeiträge an sie abführen werde. Die Angeklagte erhielt dann von Januska ein- oder zweimal 10 RM an Unterstützungsgeldern. Alle von Hampl und Januska erhaltenen Beträge führte sie an den Kommunisten Leopold Maier ab, und zwar übergab sie ihm zwei- oder dreimal Beträge, die zwischen 20 und 60 RM schwankten.

Etwa im Juni oder Juli 1939 erklärte die Angeklagte auf Weisung ihres Geliebten "Hansl" dem Hampl, daß sie ihm Verbindung zu einer kommunistischen Gruppe in Himberg verschaffen werde, weil dort gleichfalls für Unterstützungen gesammelt würde. Nach einem fruchtlosen Versuch kam diese Verbindung dann auch zu Stande.

Gegen Ende des Sommers 1939 hatte die Angeklagte eine Zusammenkunft mit Hampl, der sie dabei mit dem Führer der kommunistischen

Gruppe

Gruppe von Leopoldsdorf mit dem Namen Broucek bekannt machte. Dabei wurde vereinbart, daß sich die Gruppe von Leopoldsdorf mit der von Hampl geführten kommunistischen Gruppe von Vösendorf zusammenschließen und Hampl mit Broucek ständig in Verbindung bleiben sollte.

Etwa um dieselbe Zeit fand in Siebenhirten eine Zusammenkunft statt, zu der die Angeklagte von "Hansl" mitgenommen wurde und an der der Kommunist Stipcak, die KJV-Angehörige Johanna Polak und Hampl teilnahmen. Die Zusammenkunft sollte dem gegenseitigen Kennenlernen dienen. Überdies hielt Hampl dabei einen Vortrag über den Kommunismus. Eine ähnliche Zusammenkunft fand im September 1939 in der Wohnung des Broucek statt, bei der außer "Hansl" und der Angeklagten die Kommunisten Broucek, Tesar, Hampl und Vanac anwesend waren. "Hansl" hielt einen längeren Vortrag über die Organisation der illegalen KPÖ. und forderte die Anwesenden zur Mitgliederwerbung und Einziehung von Beiträgen auf.

Während des Winters 1939-1940 hatte die Angeklagte mit Hampl keine Verbindung. Erst im Frühjahr 1940 traf sie mit ihm in der Wohnung des Vanac wieder zusammen, wo auch Leopold Maier und noch zwei unbekannt gebliebene Männer anwesend waren. Es wurde dabei über die Werbung Jugendlicher für den KJV. gesprochen, die der Johanna Polak als Führerin des KJV. in Vösendorf zugeführt werden sollten.

Etwa im Juni 1940 baten Angehörige des KJV. aus Himberg Hampl um einen Abziehapparat zur Herstellung illegaler Flugschriften. Er teilte dies der Angeklagten mit, die davon "Hansl" unterrichtete. Im Auftrage des "Hansl" bestellte sie dann Hampl zu einem bestimmten Tage auf die Himberger Straße, wo ihm ein gewisser "Otto" das Gerät übergeben würde. Das geschah dann auch.

Etwa eine Woche später erklärte Tesar dem Hampl, daß der Apparat nicht funktioniere. Hampl machte der Angeklagten davon Mitteilung, die ihm dann im Auftrage des "Hansl" eine Schreibmaschine überbrachte.

Etwa im August 1940 bestellte Maier die Angeklagte zu einer Zusammenkunft in den Schloßpark Laxenburg, an der die Kommunisten Tesar, Mikesch, Januska und Tschabitscher teilnahmen. Maier machte längere Ausführungen über die Organisation und die Arbeit der KPÖ. Es wurde aus den kommunistischen Gruppen von Himberg, Vösendorf und Maria-Lanzendorf ein neues Gebiet Himberg geschaffen, dessen Führung Maier anvertraut wurde. Die Angeklagte wurde zur Verbindungsperson von den einzelnen Gruppen zum übergeordneten Funktionär Maier bestimmt. Sie

erhielt

erhielt als solche zwei- oder dreimal von Mikesch Beiträge für die KPÖ. von insgesamt 20 bis 30 RM, die sie an Maier weiterleitete. Als Maier Ende des Sommers 1940 zur Wehrmacht einrückte, verlor sie die Verbindung zum Gebiet Hemberg und stellte auch ihre politische Tätigkeit zunächst ein.

Im Herbst 1940 traf die Angeklagte zufällig den ihr von früher bekannten Kommunisten Franz Sebek. Dieser fragte sie, ob sie bereit sei, für einen Funktionär der KPÖ. Briefe zu befördern. Nach längerem Zögern erklärte sie sich einverstanden und wurde darauf von Sebek mit dem gerichtsbekanntem kommunistischen Funktionär Erwin Puschmann bekannt gemacht, der vom Auslandsapparat der KPÖ. nach Wien entsandt worden war, um die einzelnen Gruppen der KPÖ. zu vereinigen und die KPÖ. neu aufzubauen. Auf Veranlassung Puschmanns brachte die Angeklagte dann zwei- oder dreimal Briefe an eine ihr mitgeteilte Anschrift und erhielt in einem Falle auch Antwort, die sie Puschmann aushändigte. In der Folge lehnte sie die Beförderung von Briefen für Puschmann ab.

Dieser Sachverhalt wurde in der Hauptverhandlung auf Grund der Angaben der Angeklagten und der Aussagen der Zeugen Schmiede, Hampl und Januska festgestellt.

### III.

Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung unter Einräumung des äußeren Sachverhalts zu ihrer Verteidigung vorgebracht, sich zwar bewußt gewesen zu sein, daß ihre Tätigkeit der illegalen KPÖ. zu Gute gekommen sei, deren hochverräterische Ziele ihr geläufig waren. Allein sie habe alles nur auf Geheiß ihres Geliebten "Hansl" und ausschließlich ihm zu Liebe getan.

Der Senat ist auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung, der Persönlichkeit der Angeklagten, wie sie sich dem Senat darstellte, und der Art ihrer Verteidigung, überhaupt auf Grund ihrer Angaben zu der Überzeugung gekommen, daß sie ganz unter dem Einfluß des "Hansl" gestanden hat. Diese Hörigkeit war so stark, daß sie am Tage der Hauptverhandlung noch wirksam war. Obgleich die Angeklagte seit etwa 1 3/4 Jahren in Haft war, hat sie erst nach wiederholten Ermahnungen und Vorhalten am Schluß der Hauptverhandlung den Namen ihres Geliebten genannt. Will man der Tat der Angeklagten gerecht werden und ihre eigenen Absichten ergründen, die sie bei ihrem Tun

geleitet

geleitet haben, darf man an dieser Tatsache nicht achtlos vorübergehen. Die Angeklagte hat wohl erkannt, daß die ihr von "Hansl" angesonnene Tätigkeit der Organisation der illegalen KPÖ. zu Gute kommen und deren hochverräterische Ziele fördern und unterstützen sollte. Gleichwohl hat sie Zusammenkünfte mit kommunistischen Funktionären wahrgenommen, hat Geldbeträge für die KPÖ. entgegen genommen und weitergeleitet sowie mündliche und briefliche Mitteilungen an verschiedene Funktionäre vermittelt. Sie ist jedoch, wie der Sachverhalt zeigte, stets auf Aufforderung und nach Weisungen tätig geworden. Ein persönliches Interesse der Angeklagten an den Vorgängen, an denen sie beteiligt war, ist nirgends hervorgekommen. Daß ein solches nicht vorhanden gewesen ist, erhellt aus der Tatsache, daß die Angeklagte ihre Tätigkeit für die KPÖ. sofort weiterzuführen unterließ, als sie die Verbindung zu Maier verloren hatte, sowie auch daraus, daß sie es nach ganz kurzer Zeit ablehnte, für Puschmann weiterhin tätig zu sein, der nicht dem Kreise der Kommunisten um "Hansl" angehört hat. Zu alledem war ihre Tätigkeit stets untergeordneter Art, sie bestand im wesentlichen in Botendiensten. Die Angeklagte war ein willfähriges Werkzeug in der Hand ihres Geliebten "Hansl", der ihre unbedingte Bereitschaft, ihm zu Gefallen zu sein, für seine politischen Umtriebe ausnutzte. Es kann der Angeklagten bei dieser Sachlage der Tätervorsatz nicht mit der erforderlichen Sicherheit zugerechnet werden. Sie ist jedoch der Beihilfe zur Vorbereitung des kommunistischen Hochverrats einwandfrei überführt. (§§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 3, 49 StGB.).

Wenn auch die Annahme eines minder schweren Falles wegen der Zielsetzung der illegalen KPÖ. ausscheidet, so muß zu Gunsten der Angeklagten doch berücksichtigt werden, daß sie durch andere zur Straftat veranlaßt worden ist. Auch hat sie ihre Tätigkeit im Herbst 1940 freiwillig eingestellt. Nach der Überzeugung des Senats ist die Angeklagte für die deutsche Volksgemeinschaft noch nicht verloren. Der Senat hat daher eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren als schuldangemessene und ausreichende Sühne erkannt.

Der Angeklagten wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf sieben Jahre aberkannt, weil sie infolge ihres Verhaltens keinen Anspruch darauf erheben kann, sogleich nach Strafverbüßung alle Rechte eines Reichsbürgers zu besitzen.

Die Anrechnung des von der Angeklagten nicht verschuldeten Teiles der erlittenen Schutz- und Untersuchungshaft entspricht der Billigkeit (§ 60 StGB.).

Die

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Werten

Dr. Zmeck.